

3. Themenblock: Das Super Grid der Zukunft

**Die Quintessenz:
Botschaften aus dem
Forschungsvorhaben Super Grid**

Fabian Pause, LL.M. Eur.
Frank Sailer
Stiftung Umweltenergierecht

Würzburg, 22. September 2015

www.stiftung-umweltenergierecht.de

ALLGEMEINE GRUNDAUSSAGEN

I. Super Grid als Konzept mit ungeklärten Detailfragen

- Was ist ein „Super Grid“?
- Nur eine Idee oder nach Umsetzung der verschiedenen Bedarfspläne auf europäischer und nationaler Ebene schon (teilweise) Realität?
- Zwar ungeklärte Detailfragen, z.B. technische Ausgestaltung oder geografische Erstreckung
- Aber dennoch gemeinsamer Ausgangspunkt der Diskussion
 - „Ermöglichung“ einer 100% EE-Vollversorgung
- Hier: weites Begriffsverständnis
 - Auch Zubau des „normalen“ Übertragungsnetzes zur Verwirklichung
 - Auch Erfassung von vermaschten Netzstrukturen
 - Keine Beschränkung auf Overlay oder bloße Punkt zu Punkt-Übertragung

II. „Erneuerbare-Energien-Super Grid“ im Recht nicht verankert

- „Ermöglichung“ einer 100% EE-Vollversorgung als Ausgangspunkt
→ „Erneuerbare-Energien-Super Grid“
- Im bisherigen Rechtsrahmen nicht verankert, nicht einmal Super Grid „als solches“
 - Kein Rechtsbegriff
 - Nur in COM-Dokumenten erwähnt
- Allenfalls Strukturelemente eines Super Grid im Recht erkennbar
 - TEN-E-VO: „Stromautobahnen“
 - NABEG: „grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen“
 - EnLAG: „zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union“
 - § 17b und 17d EnWG: „Offshore-Netzentwicklungsplan“ zum Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See

III. Super Grid „als Mittel zum Zweck“

- Super Grid-Elemente im Recht als Teil des „normalen“ Netzausbaurechts
- Netzausbau im Allgemeinen verfolgt viele verschiedene Zwecke:
 - EE-Integration
 - Vervollständigung EU-Binnenmarkt
 - Sicherstellung Versorgungssicherheit
 - Abbau geographischer Isolationen
 - Anschluss neuer (konventioneller) Kraftwerke
 - Vermeidung struktureller Engpässe
 - allgemeine Erneuerung/Modernisierung der Netze
- Netzausbau/Super Grid kein Selbstzweck, sondern nur „Mittel zum Zweck“

IV. Diffiziler und komplexer Rechtsrahmen für Netzausbau und ein mögliches Super Grid

- Netzausbaurecht bereits ohne Super Grid-„Verankerung“ recht diffizil und komplex
- Europäische und nationale Ebene
 - Vielschichtigkeit EU-Recht
 - Vielschichtigkeit nationales Recht
 - Zusätzlich: Verzahnung der beiden Ebenen
 - Umsetzung von Richtlinien in deutsches Recht
 - Unmittelbare Geltung europäischen Rechts (Beispiel): Anknüpfung der TEN-E-VO an Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG und an die nationale Netzentgeltregulierung, Verankerung von Höchstfristen für Genehmigung

DAS EUROPÄISCHE RECHT

V. Kompetenzen der EU im Hinblick auf den Netzausbau bestehen

- **Europäische Union:** Möglichkeiten zur Rechtsetzung im Kontext des Stromnetzausbaus auf Grundlage der Kompetenz betreffend die transeuropäischen Netze (Art. 170 ff. AEUV) sowie energiepolitischer Kompetenz (Art. 194 AEUV)
- Keine deckungsgleichen, im Einzelnen schwer voneinander abzugrenzende Zielsetzungen:
 - Art. 170 ff. AEUV: Ausbau transeuropäischer Netze im Bereich der Energieinfrastruktur („Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze“)
 - Art. 194 AEUV: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, Förderung der Interkonnektion der Energienetze

VI. Einfluss der EU auf allen Ebenen des Netzausbaus möglich

- Grundsätzlich legislative Beeinflussung sämtlicher herkömmlicher Ebenen des Rechts des Stromnetzausbaus durch die Europäische Union möglich:
 - Bedarfsermittlung
 - Genehmigungsverfahren (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschleunigung)
 - Regulierung (etwa Umlage der Netzausbaukosten über Netzentgelte)
 - Finanzierung
- Allgemeine (Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) sowie besondere Grenzen (insb. Souveränitätsvorbehalt nach Art. 194 Abs. 2 AEUV) der Kompetenzausübung stets zu beachten

VII. TEN-E-VO als zentraler Sekundärrechtsakt

- In TEN-E-VO Ansatzpunkte im Hinblick auf alle herkömmlichen Ebenen des Rechts des Stromnetzausbaus:
 - **Bedarfsplanung:** Festschreibung der Erforderlichkeit der einzelnen ausgewiesenen VGI in energiepolitischer Hinsicht,
 - **Genehmigungsverfahren** (Beschleunigung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz),
 - **Regulierung** (z.B. Vorschrift zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung),
 - **Finanzierung** (iVm VO zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“).
 - Vorgaben betreffen grundsätzlich nur ausgewählte VGI
- TEN-E-VO spiegelt sowohl den im Rahmen der Super Grid-Diskussion vertretenen zentralen als auch den dezentralen Ansatz wider
- Insbesondere: „**Stromautobahnen**“ als wohl zentraler Anknüpfungspunkt für die Super Grid-Idee, sowie Bestimmungen zu **intelligenten Netzen**

DAS NATIONALE RECHT

VIII. Netzausbauvorschriften vielfältig und nur grob umrissen

- Vielzahl von Netzausbauvorschriften
 - Allgemeine: § 11 Abs. 1 EnWG, § 12 Abs. 3 EnWG
 - Spezielle: § 12 EEG, § 4 KWKG
 - Sonstige
- Inhalt gesetzlich nur grob umrissen
 - § 11 EnWG: „bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen“
 - § 12 EEG: „optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien (...) sicherzustellen“
- Weitreichende Konkretisierung durch gesetzliche Bedarfspläne im Höchstspannungsbereich (EnLAG, BBPlG)
- Viele Details umstritten, z.B. Überkapazitäten, NOVA-Prinzip, Umgang mit seltenen Erzeugungsspitzen („letzte kWh“, aber Strommarktgesetz 2016: „Spitzenkappung“)

IX. Komplexer nationaler Rechtsrahmen für Netzausbau

- Vielzahl von Regelungen: EnWG, BBPlG, NABEG, EnLAG, EEG, KWKG, ROG, BImSchG, BNatSchG etc.
- Vielzahl an diffizilen Fallgruppen für die jeweiligen Zulassungsregime („Eingangstore“) – abhängig von Spannungsebene, technische Ausführung, Zweck der Leitung etc.
- Vielzahl an Gesetzesänderungen (EnLAG 2009, §§ 12a ff. EnWG und NABEG 2011, BBPlG 2013 etc., Strommarktgesetz 2016), unsteter Rechtsrahmen, Rechtsunsicherheiten

X. Beschleunigung und Akzeptanz als Gegensatz?

- Gesetzgeberisches Ziel: beschleunigter Netzausbau
 - Z.B. § 1 NABEG: *„Die Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen (...) erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes“*
 - „Energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ und „vordringlicher Bedarf“ schon durch Gesetz verbindlich festgelegt
 - Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG
 - Ziel (schon) erreicht?
- Ziel: Erhöhung der Akzeptanz
 - Z.B. § 1 NABEG: *„Dieses Gesetz schafft die Grundlage für einen (...) transparenten (...) und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes“*
 - Vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. bereits bei Szenariorahmen)
 - Ziel (schon) erreicht?
- Widerspruch Beschleunigung und Akzeptanz (z.B. Südlink)?

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Fabian Pause, LL.M. Eur., Leiter Forschungsgebiet Europäisches Umweltenergierecht
Frank Sailer, Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Ludwigstraße 22
97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mail@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC
BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC
BYLADEM1SWU)